

Freiwilliger Verkauf. (1)

Den 29. d. M. Nov. und die folgenden Tage werden in dem Baron Apfaltrerkischen Hause Nr. 307. am Domplaze im ersten Stock Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr verschiedene Effecten und Mobilien, als: schöne moderne Kästen, Sophas, Sessel, Spiegel, schönes Bettgewand, Tische, verschiedenes Geschirr, sowohl Kuchel als auch anderes Geschirr, gegen sogleiche baare Bezahlung an den Meist- und Letztbietenden versteigert werden.

Joseph Samasso,
Audienz = Huissier.

Gerichtlicher Verkauf. (1)

Am 27. Nov. des I. J. um 10 Uhr Morgens, werden auf dem erwähnten Marktplaze in Laibach unter dem Mairie-Gebäude nachstehende Viehgattungen, und andere Gegenstände, an den Meist- und Letztbietenden gegen sogleicher baarer Bezahlung Versteigerungswise hindangegeben werden, als:

- 9 Stand Halden.
- Zwey rothfärbige große Pferde.
- Zwey röthliche Pferde in zwey jährigen Alter.
- Zwey rothe Kühe.
- Zwey Kalbinnen.
- Ein kleines Ochsel.
- Eine Mast- und drey Zuchtschweine.
- Ein Reichselwagen mit Eisen beschlagen.

Senegatschnig, Huissier.

Nachricht. (2)

Nachdem der mit den Idrianer Fleischhauer bestandene Fleischauschrottungs-Kontrakt sein Ende erreicht hat, und das Bergoberamt wünschet deßhalb einen neuen Kontrakt anzuköffen, so haben sich alle jene, welche die Fleischauschrottung in der Bergstadt Idria zu übernehmen wünschen, den 24. Nov. d. J. Frühe 9 Uhr bey der dießfällig vorzunehmenden Versteigerung in Person oder durch hinlänglich und gesetzmäßige Bevollmächtigte in dem Rathssaale zu Idria einzufinden. Die Pachtbedingnisse sind in der Oberamtskanzley zu Idria einzusehen. Bergoberamt Idria den 16. Nov. 1813.

Gerichtlicher Verkauf. (2)

Am 24. d. M. Nov. 1813. um 10 Uhr Vormittags werden auf dem Marktplaze in der Stadt Laibach nachstehendes Vieh und andere Gegenstände an den Meist- und Letztbietenden gegen sogleiche baare Bezahlung Versteigerungswise hindangegeben werden, als:

- Vier Stück rothe Kühe.
- Zwey Kalbinnen von grauer Farbe.
- Ein rothes Kalb) im einjährigen Alter.
- Ein schwarzes Kalb)
- Drey Kälber in halbjährigen Alter.

Ein junges Kalb.
Zwey Zuchtschweine.
Ein Deichselwagen mit Eisen beschlagen.
Hru Bierzig Senten.

Senegatschnig, Huiffier.

Gerichtlicher Verkauf. (2)

Am 24. Nov. l. J. Morgens um 10 Uhr werden auf dem gewöhnlichen Marktplatz unter dem Mairie-Gebäude in Laibach folgende Vieh-Sattungen, und andere Gegenstände an den Meist- und Liebstehenden gegen sogleiche baare Bezahlung versteigerungsweise hindangegeben werden; als:

16 Stand Haiden.
Ein schwarzfärbiger Hengst.
Eine schöne schwarze Stute im 2 jährigen Alter.
Ein junges kleines Pferd.
Zwey schwärzliche Kühe.
Zwey Zuchtschweine.
Ein Deichselwagen mit Eisen beschlagen.

Senegatschnig, Huiffier.

Verpachtung der Wegmäthe. (2)

Am 25. Nov. 1813. Vormittags 9 Uhr werden zu Neustadt in dem Bureau des Herrn Intendanten von Unterkrain und unter seinem Vorsitze die Mauth-Stationen Weigelburg, Treffen, Neudegg und Neustadt, und am folgenden Tage die Wegmäthe von Landstraß, Gurgfeld, Münkendorf, Jessenig und Mörzling, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet.

Verstorbene in Laibach.

Den 19. Nov.

Dem Jakob Rika, Sausmeister sein Sohn Andreas, alt 11 Tag, unter dem Thurm.

Den 20. detto.

Katharina Pofflerin, Soldaten-Witwe, alt 47 Jahr, in der Spitalgasse Nr. 268.

Dem Johann Pessir, Tagelöhner, sein Sohn Johann, alt 6 1/2 Jahr, in der Tyrnau Nr. 8.

Dem verstorbenen Andreas Mallitsch, Tagelöhner, sein Sohn Anton, alt 2 1/2 Jahr, am Schabiek Nr. 123.

Den 21. detto.

Dem Bartholomä Schupenz, Weinschank, seine Tochter Katharina, alt 4 Jahr, am Marienplatz Nr. 49

Den 22. detto.

Dem verstorbenen Valentin Schütz, Sausmeister, seine Tochter Josepha, alt 2 J. nächst der Schusterbrücke Nr. 170.

Außerordentliches Extrablatt.

Wien den 17. November 1813.

Zufolge Meldung des mit der Belagerung von Dresden beauftragten k. k. Generals der Cavallerie, Grafen von Klenau, hatte die französische Besatzung in dieser Stadt, unter dem Marschall St. Cyr, am 6. d. M. einen sehr heftigen Angriff gegen den auf rechten Ufer der Elbe, bey Wainsdorf, aufgestellten k. k. J. M. L., Fürsten zu Wied unternommen, und denselben aus seiner Stellung zurück gedrückt.

Die Absicht des Feindes ging unverkennbar dahin, sich nach Torgau, und, wo möglich, nach Magdeburg durchzuschlagen, welches nicht nur mehrere bey dieser Gelegenheit zu Gefangenen gemachte Offiziere aus-sagten, sondern auch daraus abzunehmen war, daß eine große Menge Wagen, Munitionskarren, und Equipagen, den vorgerückten feindlichen Kolonnen folgten.

Der tapfere Widerstand indessen, der von dem J. M. L. Fürsten zu Wied geleistet wurde, bereitete das Unternehmen des Feindes gänzlich, und nöthigte ihn noch an demselben Tage mit einem Verluste von hundert 800 Todten und Verwundeten nach Dresden zurückzukehren.

Der J. M. L. Fürst zu Wied machte die rühmlichste Erwähnung von dem tapfern Benehmen, nicht nur der gesammten Linien-Truppen, sondern auch der österreichischen und der russischen Landwehren.

Ganz besonders haben sich aber hiebey der russisch-kais. General v. Gurief, und der bey dem General-Quartiermeisterstabe zugetheilte k. k. Hauptmann v. Mahler, des Infanterie-Regiments Kerpen, ausgezeichnet.

Während sich diese Affaire auf dem rechten Ufer der Elbe engagirt hatte, ließ der General der Cavallerie, Graf Klenau den Feind aus den Dörfern Ebbda, Cotta und den Schusterhäusern, am linken Ufer dieses Flusses vertreiben, und allarmirte dadurch die in Dresden zurückgebliebene Garnison auf das lebhafteste.

Schon früher hatte dieser General der Cavallerie, in Plauen sowohl das Mühl- als das Trinkwasser für die Stadt abgraben, und auch die Zufuhr des Brennholzes auf der Weisritz abschneiden lassen.

Alles dieses vereint mit der großen Noth an Lebensmitteln in Dresden, bestimmte den Französischen Marschall St. Cyr, sich in einem eigenhändigen Schreiben an den Generalen der Cavallerie, Grafen Klenau, zu wenden, und ihm darin den Antrag zu machen, wegen Räumung der Stadt Dresden unterhandeln zu wollen.

Es wurde hierauf der k. k. Oberste, Baron Rothkirch, vom General-Quartiermeisterstabe, nach Corbitz abgeordnet, um über die Punkte der Kapitulation mit dem Französischer Seits hierzu beauftragten Staats-Offiziere, die nähere Ueberredung zu nehmen.

Die Konvention über die Uebergabe von Dresden und der Feste Sonnenstein, kam wirklich am 11. d. M. unter Intervenirung des von dem Russisch-kais. G. L. Grafen v. Tolstoy hierzu abgeordneten Obersten v. Karaview, zu Stande.

Die Oberstwachmeister Graf Klenau, ist als Courier mit der Nachricht von der abgeschlossenen und ausgewechselten Kapitulation alhier eingetroffen.

Sie lautet wörtlich:

Art. I. Die Garnison von Dresden wird mit Waffen und Gepäck aus der Stadt ausziehen, und die Waffen vor den Redouten niederlegen. Die vorren Offiziers behalten ihre Degen. Nach dem Beispiele der dem Herrn J. M. Grafen Wurmser in Mantua bewilligten Kapitulation, behält 1 Bataillon von 600 Mann seine Waffen 2 Kanonen mit den Munitionskarren, und der Bespannung. Fünf und zwanzig Genéb'armes von der kaiserlichen Garde behalten ihre Pferde und Waffen bey. Fünf und zwanzig zu den Divisionen gehörige Genéb'armes behalten ebenfalls ihre Pferde und Waffen.

Art. II. Alle Kriegsgefangene von den verbündeten Mächten, welche sich gegenwärtig in Dresden befinden, werden gleich nach Unterzeichnung dieser Capitulation in Freiheit gesetzt, und als ausgewechselt betrachtet.

Art. III. Die Garnison von Dresden ist Kriegsgefangen und wird nach Frankreich geführt: Der Marschall Graf Souvion St. Cyr bürgt dafür, daß weder die Offiziers noch die Soldaten bis zu ihrer gänzlichen Auswechslung gegen eine der verbündeten mit Frankreich im Krieg begriffenen Mächte verwendet werden.

Es wird ein Namens-Verzeichniß sämtlicher Generale, Staats-, Oberoffiziers, Unteroffiziers und Soldaten doppelt verfaßt und übergeben werden. Das Namens-Verzeichniß der Herren Generale, Staats- und Oberoffiziers wird unter dem Versprechen, bis zu ihrer völligen Auswechslung nicht zu dienen, die eigenhändige Unterschrift eines jeden enthalten. Das Namens-Verzeichniß der Soldaten wird die im Augenblicke der Unterzeichnung unter den Waffen Anwesenden enthalten. Ein ähnliches Namens-Verzeichniß wird von den Kranken und Verwundeten verfaßt werden.

Art. IV. Der Herr Marschall Graf Souvion St. Cyr verpflichtet sich, so schnell als möglich die Auswechslung der Besatzung gegen eine gleiche Zahl von Kriegsgefangenen der verbündeten Mächte, Grad für Grad zu bewirken.

Art. V. Sobald eine Zahl Kriegsgefangener der verbündeten Mächte übergeben worden ist, kann eine gleiche Zahl von der Garnison von Dresden als dienstbar betrachtet werden.

Art. VI. Die Besatzung wird Dresden in 6 Kolonnen räumen, von denen jede den sechsten Theil der Truppen enthalten wird.

Die Verpflegung wird Etappenmäßig und zwar nach dem Oesterreichischen Fuß geschehen. Die Verpflegungs-Stationen, die Marsch- und Rasttage sind nach dem beschlossenen, von Er. Excellenz dem Herrn General der Cavallerie Grafen Klenau gebilligten Marsch-Plan bestimmt. Die erste Kolonne wird am 12. November abgehen, und die andere ihr in der Entfernung eines Marsches auf demselben Wege folgen. Die berittenen Genéb'armes werden jede Kolonne zur Aufrechthaltung der Ordnung begleiten.

Art. VII. Die Kranken und Verwundeten werden den Kranken und Verwundeten der Verbündeten Mächte gleich gehalten. Nach ihrer Heilung werden sie unter den nämlichen Bedingungen, wie die Besatzung nach Frankreich geschickt. Die nöthigen Aerzte und das zu ihrer Wartung nöthige Spitals-Personale bleibt zurück, und wird dem der verbündeten Mächte gleich gehalten.

Art. VIII. Die nach Frankreich zurückkehrenden Pohnischen und andern verbündeten Truppen werden als Franzosen betrachtet.

Art. IX. Die nicht Streitbaren werden nicht als Kriegsgefangen angesehen, und folgen dem Marsche der Truppen.

Art. X. Allen Franzosen, welche nicht im Militärdienste stehen, und sich in Dresden befinden, wird es frey gestattet, der Truppe zu folgen, ohne jedoch auf Verpflegung Anspruch machen zu können. Mit ihrem anerkannten Eigenthume können sie nach Willkühr verfügen.

Art. XI. Die Französische Gesandtschaft, so wie die Gesandtschaften der mit Frankreich verbündeten Mächte werden Reisepässe in ihre Heimath erhalten.

Art. XII. Den Tag nach der Unterzeichnung gegenwärtiger Kapitulation wird man der verbündeten Belagerungs-Armee übergeben: die Militärkassen, Kriegsmunition, die Kanonen, und alles zur Artillerie und Fortification Gehörige, dann die Brücken mit ihrem Zugehör, die Wägen, und die zu den Truppen und der Artillerie gehörige Bespannung. Das Ganze wird dem, von dem das verbündete Belagerungsheer kommandirenden Herrn General bestimmten Commissär mit dem schriftlichen Verzeichnisse übergeben werden.

Art. XIII. Den Tag nach der Unterzeichnung wird die Hälfte der Rebouten und der Barrieren der Vorstädte auf beyden Ufern der Elbe, so wie auch zwey Thore der Altstadt, und ein Thor der Neustadt von den verbündeten Truppen der Belagerungs-Armee besetzt werden.

Art. XIV. Die Herren Generale, Die Stabs- und Ober Offiziere, behalten ihre Bagage und Pferde, die ihnen nach dem Französischen Regulament gebühren, und empfangen auf diese während dem Marsch die Fourage.

Art. XV. Die Feste Sonnenstein wird 6 Stunden nach Unterzeichnung gegenwärtiger Kapitulation, und nach denselben Bedingungen übergeben. Die Garnison wird nach Dresden einrücken, und sich mit ihrer Division vereinigen.

Verfaßt und festgesetzt einer Seits durch die Herren Obersten, Baron Rothkirch und Muraview, Chef des Generalstabs des kais. Oesterreichisch, und des kais. Russischen Armee-Corps, welche hierzu von ihren Herren Corps-Commandanten, Sr. Excell. dem k. k. Herrn Generalen der Cavallerie, Grafen v. Klenau, und Sr. Excell. dem Herrn G. L. Grafen Tolstoy, beauftragt sind; anderer Seits, von dem kais. Russischen Herrn Obersten Marion, des Genie-Corps, und Verrin, Adjutant-Commandanten bey dem Grafen von der Lobau, welche der Herr Marschall, Graf Souvion St. Cyr, mit den nöthigen Vollmachten versehen

Herzogswalde am 11. November 1813.

Baron von Rothkirch, k. k. Oberster,
en Chef des Generalstabs der vierten Armee-Abtheilung.

Kolonel Muraview.

Obige Artikel werden von dem die verbündete Armee vor Dresden kommandirenden Generale der Cavallerie, Grafen v. Klenau, dann dem kais. Russischen Herrn G. L. Grafen Tolstoy, dann dem Hrn. Reichsmarschall, Grafen Souvion St. Cyr, unterfertigt werden, und dann erst Kraft und Gültigkeit erhalten.

Der General-Lieutenant, Graf Tolstoy.

Der General der Cavallerie, Graf von Klenau.

Ueber die Stärke der Französischen Besatzung von Dresden und Sonnenstein, dann über die Anzahl des sich dort vorgefundenen Geschüzes und Munition, hat der General der Cavallerie, Graf Klenau, noch einen nachstredlichen ausführlichen Bericht zugesichert.